

Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar vom 08.03.1995

- I. Änderung vom 05.04.2001
- II. Änderung vom 17.12.2002
- III. Änderung vom 11.10.2005
- IV. Änderung vom 21.09.2010
- V. Änderung vom 13.11.2014
- VI. Änderung vom 01.04.2017
- VII. Änderung vom 13.03.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV.NW S. 610) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 09.02.1995 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliotheken Lohmar und Wahlscheid, im Folgenden öffentliche Bibliotheken genannt, sind öffentliche Einrichtungen.

2. Benutzerkreis

Jede natürliche Person ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der öffentlichen Bibliotheken zu benutzen. Die Leitung der öffentlichen Bibliotheken kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliotheken durch schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen, die von den Organen oder dem Träger der jeweiligen Einrichtung bevollmächtigt wurden. Die bevollmächtigte Person muss die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen schriftlich anerkennen.

3. Anmeldung

- 3.1. Der Bibliotheksausweis wird ausgestellt, sobald ein gültiger Bundespersonalausweis, ein elektronischer Aufenthaltstitel oder ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung vorgelegt und die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen schriftlich anerkannt wurden. Mit dieser Anerkennung erfolgt zugleich die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der für die Ausleihe erforderlichen persönlichen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.

- 3.2. Die Nutzenden bzw. die gesetzliche Vertretung erkennen die Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Benutzungshinweise für das Internet bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jede*r Nutzende einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der öffentlichen Bibliotheken bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Jede Adress- oder Namensänderung ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 4.2. Nutzende müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er/sie bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- 4.3. Die Ausleihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4.4. Die öffentlichen Bibliotheken sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

- 4.5. Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- 4.6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4.7. Auf Wunsch wird eine Rückgabequittung ausgehändigt.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der öffentlichen Bibliotheken vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung und Vollstreckung

- 6.1. Jede*r Nutzende ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
- 6.2. Der Verlust oder die Veränderung entliehener Medien ist den öffentlichen Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust der entliehenen Medien ist der/die Nutzende bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz richtet sich nach der Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 6.3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist die eingetragene Person bzw. dessen/deren gesetzliche Vertretung haftbar.
- 6.4. Forderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vollstreckt.
- 6.5. Nutzende entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliotheken überprüfen AV-Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die öffentlichen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die an Abspielgeräten auftreten. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch eventuelle Viren auf dem Begleitmaterial der Literatur an Dateien oder Hardware auftreten.
- 6.6. Die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohmar haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Bibliotheken entstehen sowie nicht für

den Verlust von Gegenständen, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

7. Gebühren

- 7.1. Die Stadt Lohmar erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbibliotheken entstehenden Kosten Gebühren.
- 7.2. Die Ausleihe von Medien ist für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal für einen Zeitraum von einem Jahr 16,00 Euro inklusive AV-Medien und Rhein-Sieg-Onleihe.
- 7.3. Für Kinder und Jugendliche besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Gebührenfreiheit inklusive Ausleihe von AV-Medien und Nutzung der Rhein-Sieg-Onleihe.
- 7.4. Für Schüler*innen, Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende bis einschließlich 27 Jahren besteht nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung Gebührenfreiheit. AV-Medien (Blu-rays, DVDs, Konsolen-Spiele) sind für gebührenbefreite volljährige Nutzende kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Medium jeweils 1,00 Euro. Alternativ kann ein Jahresausweis in Höhe von 12,00 Euro für gebührenbefreite Personen erworben werden, der zur unbegrenzten Ausleihe aller Medien berechtigt.
- 7.5. Einzelausleiher*innen bezahlen keine Jahresgebühr, sondern für jedes ausgeliehene Medium 1,00 Euro. Sie haben keinen Zugriff auf die Rhein-Sieg-Onleihe.
- 7.6. Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte NRW erhalten einen Nachlass von 25% auf den Bibliotheksausweis, dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 12,00 Euro.
- 7.7. Für den persönlichen Gebrauch können aus den vorhandenen Printmedien Kopien sowie Ausdrucke von Medienlisten oder Internetdokumenten gegen eine Gebühr in Höhe von 0,50 Euro/DIN A 4-Seite angefertigt werden.
- 7.8. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 1,00 Euro/Medium bzw. Aufsatz erhoben.

7.9. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises, das Beschädigen oder Entfernen der Barcode- oder Transponderetiketten, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Medieneinzelteilen wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

7.10. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Für jedes Medium fallen in der

- 1. Mahnstufe (7 Tage nach Ablauf der Frist) EUR 2,00
 - 2. Mahnstufe (14 Tage nach Ablauf der Frist) EUR 1,00
 - 3. Mahnstufe (21 Tage nach Ablauf der Frist) EUR 1,00
- an.

Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Nutzende eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. Ausschluss von der Nutzung

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung – insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien oder Störverhalten gegenüber Privatpersonen oder Personal der Stadtbibliotheken – können die Nutzenden und Besucher*innen auf Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Bibliotheken ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren werden nicht erstattet.

9. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.